

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z ,
mit dem das NÖ Bezügegesetz geändert wird

Artikel I

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030-4, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs.1 dritter Satz entfällt.
2. Dem § 10 Abs.3 werden folgende Sätze angefügt:
"Der Vergleichsberechnung sind die sich für die jeweilige Funktion ergebenden Beträge unter Berücksichtigung allfälliger Gehaltsänderungen eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zugrunde zu legen. Ein gebührender Betrag ist als einmalige Entschädigung auszuführen."
3. Im § 19 Abs.5 treten anstelle der Wortfolge "Zeit der Funktionsausübung" die Worte "ruhebezugsfähige Gesamtzeit".
4. Im § 22 Abs.2 tritt anstelle der Zitierung "§ 83 Abs.1 bis 6, 9 und 10" die Zitierung "§ 83 Abs.1 bis 5, 8 und 9".
5. Im § 23 Abs.1 tritt anstelle des Wortes "Witwenversorgungsbezug" der Begriff "Witwen- und Witwerversorgungsbezug".
6. Im § 36 Abs.1 tritt anstelle des Wortes "Witwenversorgungsbezug" der Begriff "Witwen- und Witwerversorgungsbezug".
7. Im § 36 Abs.2 wird nach dem Wort "Witwen" der Ausdruck "(Witwer)" eingefügt.

8. Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

"§ 42

(1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwerversorgungsbezug gemäß § 23 Abs.1 oder § 36 Abs.1, wenn seine Ehe nach dem 31.Dezember 1980 durch den Tod des weiblichen Mitgliedes des NÖ Landtages (der NÖ Landesregierung) aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn seine Ehe mit dem weiblichen Mitglied des NÖ Landtages (der NÖ Landesregierung) nach dem 30.Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und das weibliche Mitglied des NÖ Landtages (der NÖ Landesregierung) nach dem 30.Juni 1983 gestorben ist.

(2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren

vom 1.Jänner 1986 an zu einem Drittel,
vom 1.Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und
vom 1.Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31.Dezember 1980 beziehungsweise 30.Juni 1983 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie fallen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebühren sie von dem der Einbringung folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an. "

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z.1 mit 1.März 1984

2. alle übrigen Bestimmungen mit 1.Jänner 1986.